

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007	Ausgegeben am 21. Dezember 2007	Nr. 149
------	---------------------------------	---------

Inhalt

Änderung zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“	S. 1231
Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen.	S. 1234
Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 47 Abs. 5 und § 49 BremLBO – Stellplätze und Fahrradabstellplätze	S. 1235

Änderung zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“**

Vom 9. November 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. November 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ (genehmigt am 21. November 2006, Brem.ABl. 2007 S. 516) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ (genehmigt am 21. November 2006, Brem.ABl. 2007 S. 516) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, wird Modul 11a (Ästhetik, 6 CP) der Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ in der am 21. November 2006 genehmigten Fassung anerkannt für Modul 8 (Kunsttheorie + Medientheorie, 6 CP) der Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ in der vorliegenden Fassung.“

2. Tabelle 1 erhält folgende Fassung:
 „Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan 1

Modulbezeichnung	PWP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	PWP	M/TP	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
1c	P	6	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	P	M	6		Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-4./7.	3 S					
			Propädeutikum Seminar Tutorium	P					1 S					
2	P	9	Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis I	P	M	9		Siehe § 4 (5) Ziffer 6. od.8.	4 S					
			Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis II	WP						4 S				
4a	P	6	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	P	M	6		Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7.				2 S		
			Eine weitere Veranstaltung aus dem Angebot des Moduls.	WP								2 S		
7b ²	P	9	Kunst/Medienpraxis/Projekt Basis/Aufb.	P	M	9		Siehe § 4 (5) Ziffer 6. od.8.			4 S			
			Eine weitere Veranstaltung aus dem Angebot des Moduls.	WP								4 S		
10 ³	P	9	Kunst/Medienpraxis/Projekt Aufbau	P	M	9		Siehe § 4 (5) Ziffer 6. od.8.					4 S	
			Eine weitere Veranstaltung aus dem Angebot des Moduls.	WP								4 S		
8	P	6	Kunsttheorie + Medientheorie	P	M	6		Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7.					2 S	
			Eine weitere Veranstaltung aus dem Angebot des Moduls.	WP								2 S		

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

² Dieses Modul ist inhaltlich identisch mit dem Modul 7b „Kunst/Medienpraxis/Projekt Basis“ dieser Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ zur Prüfungsordnung Fachbezogene Bildungswissenschaften in der am 21. November 2006 genehmigten Fassung.

³ Dieses Modul ist inhaltlich identisch mit dem Modul 10 „Kunst/Medienpraxis/Projekt Spez.“ dieser Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ zur Prüfungsordnung Fachbezogene Bildungswissenschaften in der am 21. November 2006 genehmigten Fassung.

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	P/WP	M/TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
ÄB ⁴	P	6	Ästhetische Bildung (für Studierende mit dem Schwerpunkt Grundschule) Einführungsveranstaltung Ästhetische Bildung	P	M	6		Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7.			2 S			
			Spielerische Verfahren in den Künsten	P								3 S		
9	P	6	Fachdidaktik Kunst-Medien-Museum- Pädagogik (für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarschule)	P	M	6		Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7.			3 S			
			Eine weitere Veranstaltung aus dem Angebot des Moduls.	WP								2 S		
12	P	9	Fachdidaktik, Praktikum- vorbereitung ⁵ Praktikum	P	M	9		Siehe § 4 (5) Ziffer 1.-7. & Praktikumbericht					3 S	
			Auswertung	P									2 S	
														1 S
15	P	15	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften) Begleitendes Kolloquium Abschlussarbeit	P	M	15		BA-Arbeit						2 S
	Summe der notwendigen CP ⁶				60 CP (ggf. + 15 CP)									

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

M/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Der erfolgreiche Abschluss von Modul	
2	ist Voraussetzung für die Belegung des Moduls 7b und 10

⁴ Dieses Modul kann im 3. u. 4. Semester oder im 5. u. 6. Semester studiert werden.

⁵ Dieses Modul kann im 3. u. 4. Semester oder im 5. u. 6. Semester studiert werden.

⁶ Wird das Abschlussmodul in Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 12. November 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten im Land Bremen

Auf Grund des § 91a Abs. 10 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489) wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgendes angeordnet:

§ 1**Schutzgebiete**

(1) An den nachfolgend genannten Gewässern werden mit dieser Anordnung Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 91a Abs. 1 BremWG in der Fassung des o.g. Änderungsgesetzes nach Absatz 10 derselben Vorschrift einstweilig sichergestellt:

1. in der Stadtgemeinde Bremen

Weser, Lesum, Ochtum, Wümme und Schönebecker Aue.

2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Geeste.

(2) In der Stadtgemeinde Bremen handelt es sich dabei um die bisherigen, in der „Zweiten Verordnung über die Feststellung besonders gefährdeter Überschwemmungsgebiete“ vom 25. September 1962 (Brem.GBl. S. 198) erfassten, mit dem o.g. Änderungsgesetz zum Bremischen Wassergesetz jedoch außer Kraft getretenen Gebiete. In der Stadtgemeinde Bremerhaven war bisher kein Überschwemmungsgebiet festgestellt, so dass mit dieser Anordnung für die Stadtgemeinde Bremerhaven erstmals ein Überschwemmungsgebiet sichergestellt wird.

(3) Die genauen Grenzen der einstweilig sichergestellten Überschwemmungsgebiete sind in den als Anlagen 1 bis 4 dieser Anordnung beigefügten Karten ersichtlich.

§ 2**Schutzzweck**

(1) Zweck dieser einstweiligen Sicherstellung ist die Erhaltung dieser Gebiete als Rückhalteflächen und als Flächen für den schadlosen Hochwasserabfluss.

(2) Die Sicherstellung erfolgt einstweilig im Sinne von § 91a Abs. 10 Satz 1 BremWG, um die bisherigen, nach früherem Recht geltenden Überschwemmungsgebiete in der Stadtgemeinde Bremen bis zur künftigen – nach § 91a Abs. 3 BremWG spätestens zum 10. Mai 2012 vorzunehmenden – Festsetzung in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz nach Maßgabe insbesondere der unmittelbar geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu sichern; Entsprechendes gilt für das Überschwemmungsgebiet der Geeste in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 3**Schutzbestimmungen**

(1) In den einstweilig sichergestellten Gebieten nach § 1 sind alle Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig, die die Erhaltung der Gebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen und als Flächen für den schadlosen Hochwasserabfluss gefährden können.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind insbesondere verpflichtet,

1. die Errichtung neuer und die Nachrüstung vorhandener Ölheizungsanlagen nach § 8 Abs. 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 4. April 1995 (Brem.GBl. S. 251), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 1), hochwassersicher durchzuführen,
2. Gegenstände bzw. Materialien, die den Hochwasserabfluss hindern können, nicht zu lagern,
3. Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche, die den Hochwasserabfluss hindern können, nicht vorzunehmen und ggf. zu beseitigen,
4. Grünland nicht in Ackerland umzuwandeln.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Wasserbehörde auf Antrag Befreiung von diesen Ge- und Verboten gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Hochwasserschutzes zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Alle Personen, die sich in einem unter § 1 benannten Gebiet aufhalten, sind verpflichtet

1. dieses unverzüglich zu verlassen, sobald zur Räumung des Gebietes wegen Überschwemmungsgefahr aufgefordert wird,
2. sich im Rahmen eines behördlichen Warn- und Räumdienstes zu Warn- und Hilfsdiensten zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführung der vorgenannten Aufgaben obliegt im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen dem Stadtamt, im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ortpolizeibehörde.

§ 4**Hinweis**

(1) Auf die Vorschrift des § 91b Abs. 2 und 3 BremWG (inhaltsgleich mit der unmittelbar geltenden Vorschrift des § 31b Abs. 4 WHG), die Regelungen für Baugebiete und Bauvorhaben in auch den nach § 2 dieser Anordnung einstweilig sichergestellten Überschwemmungsgebieten trifft, wird hingewiesen.

(2) Weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere auf Grund des BremWG, bleiben unberührt.